

Hauptsatzung

der Gemeinde Weitersburg
vom 30. September 1994
(EURO-Anpassungssatzung 1.12.1999)
Änderung vom 24.08.2009
Änderung vom 15.09.2009
Änderung vom 11.12.2009

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weitersburg erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Aushang im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar in Vallendar zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

1. Hauptstraße 16 (Gemeindebüro),
2. Hauptstraße 55,
3. Kinderspielplatz Grüner Weg,
4. Keltrisstraße 2.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Hauptausschuss; die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 - 1. Schulträgerausschuss
 - 2. Umlegungsausschuss
- (3) Der Gemeinderat bestimmt durch Beschluss die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. Abs. 2 sowie deren Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses und deren Vertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde gemäß § 47 Abs. 2 GemO,
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 3. Vergabe von Aufträge und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 2.550,00 € bis 25.500,00 €, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist.
 4. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.550,-- €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung,
 5. Vermietungen und Verpachtungen bis zu einer jährlichen Zins-Einnahme von 2.550,-- € bis 7.500,-- €,
 6. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Gemeinde Weitersburg bis zu einer Gesamthöhe von 2.550,-- €,
 7. Ausübung des Vorkaufsrechts ab einem Wert von 2.550,-- € bis 25.500,-- € im Einzelfall.

(4) Die übrigen Ausschüsse erhalten folgende Zuständigkeiten:

1. Bauausschuss

- a. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Planung und Durchführung von technischen und umweltrelevanten Angelegenheiten.
- b. Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - Erteilung oder Versagung des Einvernehmens gemäß §36 BauGB, soweit dies nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
 - Ablösung von Stellplätzen, sofern eine entsprechende Satzung vorhanden ist,
 - Ausnahmen von der Baumschutzsatzung, sofern eine solche vorhanden ist,
 - Vergabe von Planungsaufträgen sowie technischen Ausrüstungen von 2.550,00 € bis 25.500,00 €

2. Kindergartenausschuss

Die Aufgabe dieses Ausschusses besteht darin, den Kindergarten Weitersburg zu fördern und im Einklang mit der Zielsetzung eines umfassenden Kindergartenplatzangebotes für die Weitersburger Bürgerschaft zu begleiten. Darüber hinaus soll der Ausschuss den Ortsgemeinderat bei dessen Überwachungsaufgaben bezüglich der vertraglichen Vereinbarung mit dem Betriebsträger unterstützen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vermietungen und Verpachtungen bis zu einer jährlichen Zins-Einnahme unter 2.550,-- €,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 2.550,-- €,
3. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Gemeinde Weitersburg,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf folgende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechtes mit einem Wert unter 2.550,-- €,

8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

9. Einvernehmen in den Fällen des §14 Abs. 2, §31 und §33 BauGB und in den Fällen des §34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Ortsbeigeordneten beträgt 2.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes von 15,34 € pro Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 10,23 €, § 4 Abs. 2 EntschädigungsVO-Gemeinden gilt entsprechend.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,56 € je Sitzung. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die

Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Dies gilt vor allem Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, also Hausfrauen/-männer.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren gemeinsamen Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 51,13 € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,34 € pro Sitzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,74 €.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden, mindestens jedoch 10,74 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung an.
- (6) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Juni 1974 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Weitersburg, 30. September 1994

gez.
Rockenbach
Ortsbürgermeister